

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Förderkreis Hedwig-Schule**, hat seinen Sitz in Lippstadt und ist ins dortige Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung beim Amtsgericht lautet der Vereinsname **Förderkreis Hedwig-Schule e.V.**

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Förderkreis versteht sich als eigenständige Interessengemeinschaft von am Schulleben der Hedwig-Schule beteiligten Eltern, Lehrkräfte und sonstigen Förderern (z.B. Vereine, Eltern ehemalige Schülerinnen und Schüler, Persönlichkeiten und Einrichtungen des öffentlichen Lebens).

2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Hedwig-Schule (Förderschule mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung) in Lippstadt bei ihren Erziehungs- und Bildungsaufgaben in ideeller und materieller Weise auf gemeinnütziger Grundlage. Er erfüllt diese Aufgabe durch Pflege des Kontaktes zu Schule, Eltern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern, ehemaligen Mitgliedern des Lehrerkollegiums, zum Schulträger, zu privaten und öffentlichen Stellen.

Weiterhin fördert er Veranstaltungen und Projekte und leistet materielle Hilfe für die Einrichtung und Gestaltung der Schule und ihrer Ausstattung mit Lehrmitteln, die nicht vom Träger übernommen werden.

3. Zielsetzung des Fördervereins ist weiterhin:

- Förderung von Maßnahmen, die der Beratung und Prävention dienen,
- Zusammenarbeit mit dem Kollegium der Schule,
- Förderung aller Maßnahmen, die der beruflichen und sozialen Integration der Schülerinnen und Schüler an der Schule auch über die Schulzeit hinaus dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

a) Mitgliederbeiträge: Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 18,40 EUR und ist im Oktober durch SEPA-Lastschriftverfahren auf das Vereinskonto zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt und den Mitgliedern bekanntgegeben. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag in Textform die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr ganz oder teilweise erlassen.

- b) Geld- und Sachspenden
- c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- d) sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, sich für die in § 2 dieser Satzung genannten Ziele einzusetzen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand erworben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Emailadresse mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung in Textform zum Ende des Kalenderjahres
 - b) durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied ein Kalenderjahrgang mit dem Beitrag in Rückstand bleibt oder wegen schwerwiegenden vereinsschädigenden Verhaltens. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Woche Einspruch in Textform möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - c) durch Tod

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, jeweils im Monat Januar statt. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden; das muss der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen. Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet; sind beide Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes

- b) die Wahl Kassenprüfern
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Festlegung des Mitgliedsmindestbetrags
- f) der Ausschluss der Mitglieder bei Einspruch
- g) die Auflösung des Vereins

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt.

7. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Textform festzuhalten und aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

§ 8 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören

- a) der erste Vorsitzende
- b) der zweite Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) der Beisitzer

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den ersten Vorsitzenden und dann einzeln die weiteren Vorstandsmitglieder. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Bei Ausfall der Kassenprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Rechnungsprüfung durch eine unabhängige und geeignete Person vornehmen zu lassen.

5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse bilden.

6. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vereins zu seinen Sitzungen einladen.

7. Zur Vorstandssitzung lädt der erste oder in Vertretung der zweite Vorsitzende in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch in Textform oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren in Textform oder telefonisch zustimmen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kasse, die Kassenführung und die Belege werden von zwei Rechnungsprüfern mindestens einmal jährlich geprüft. Vor jeder Entlastung des Schatzmeisters haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten und vorzuschlagen, zunächst dem Schatzmeister und danach dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder sie zu versagen.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Kas- senbericht zu erstellen.

§ 11 Vereinsvermögen

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am XX.XX.XXXX auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lippstadt in Kraft.